

RS OGH 1997/4/22 4Ob84/97z, 5Ob231/98a, 1Ob307/01f (1Ob43/02h), 8ObA68/04i, 6Ob273/11g, 5Ob142/12m,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1997

Norm

ABGB §329 ff

ABGB §330

ABGB §335

ABGB §1323

ABGB §1431 A

ABGB §1437

Rechtssatz

1. Der Entreicherte kann mit der Kondiktion die geleistete Sache zurückfordern, wenn die Rückgabe möglich und tunlich ist. Bestand die Leistung in einer Handlung, so ist dafür ein "dem verschafften Nutzen angemessener Lohn" (§ 1431 ABGB) zu zahlen. Dasselbe gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Rückgabe einer geleisteten Sache nicht möglich oder nicht tunlich ist. Der Empfänger hat in Analogie zu § 1323 ABGB ein angemessenes Entgelt zu leisten, dessen Höhe sich im Sinne des § 1431 ABGB nach dem verschafften Nutzen richtet (so schon SZ 53/71). 2. Das gilt auch für den redlichen Besitzer. Auch er hat kein Recht an der Sache und ist daher Bereicherungsansprüchen des Verkürzten ausgesetzt. Der redliche Besitzer oder sonstige Bereicherungsschuldner hat, wenn der Ausgleich der Vermögensverschiebung nicht oder nicht zur Gänze in Natur erfolgen kann, nach Maßgabe seines individuellen Nutzens für den ihm zugekommenen Vorteil Wertersatz zu leisten. 3. Der Vorteil kann bei körperlichen Sachen einerseits in Verbrauch, Verarbeitung oder Veräußerung bestehen, andererseits in den Früchten und im Gebrauch, somit in den Nutzungen. Für die Kondiktion von Früchten gelten gemäß § 1437 ABGB die Regeln über das Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 84/97z

Entscheidungstext OGH 22.04.1997 4 Ob 84/97z

Veröff: SZ 70/69

- 5 Ob 231/98a

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 5 Ob 231/98a

Auch; nur: Das gilt auch für den redlichen Besitzer. Auch er hat kein Recht an der Sache und ist daher

Bereicherungsansprüchen des Verkürzten ausgesetzt. Der Vorteil kann bei körperlichen Sachen in Veräußerung bestehen. (T1) Veröff: SZ 71/162

- 1 Ob 307/01f

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 307/01f

nur: Der Entreicherte kann mit der Kondiktion die geleistete Sache zurückfordern, wenn die Rückgabe möglich und tunlich ist. Bestand die Leistung in einer Handlung, so ist dafür ein "dem verschafften Nutzen angemessener Lohn" (§ 1431 ABGB) zu zahlen. (T2)

- 8 ObA 68/04i

Entscheidungstext OGH 16.07.2004 8 ObA 68/04i

nur T2; Veröff: SZ 2004/108

- 6 Ob 273/11g

Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 273/11g

nur: Der Entreicherte kann mit Kondiktion die geleistete Sache zurückfordern, wenn die Rückgabe möglich und tunlich ist. (T3)

- 5 Ob 142/12m

Entscheidungstext OGH 18.04.2013 5 Ob 142/12m

Vgl auch

- 4 Ob 46/13p

Entscheidungstext OGH 17.04.2013 4 Ob 46/13p

Vgl auch; nur T1; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108262

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at